

**§ 1 Maßgebende Bedingungen**

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller gelten ausschließlich die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten in der jeweils aktuellen Fassung („AGB“).
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, die zu den AGB des Lieferanten in Widerspruch stehen, gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich Widerspruch wurde.
3. Haben die Parteien mehrere Geschäfte unter Berücksichtigung der AGB des Lieferanten abgeschlossen, so gelten diese auch für Folgegeschäfte in der jeweils aktuellen Fassung, wenn sie einem neuen Geschäft nicht ausdrücklich zugrundegelegt werden.

**§ 2 Angebot und Vertragsabschluss**

1. Angebote des Lieferanten sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten oder Auslieferung des bestellten Produkts zustande. Der Vertragsgegenstand wird im Zweifel durch den Inhalt der Auftragsbestätigung und diesen AGB bestimmt.
2. Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden zu einer Bestellung oder einem abgeschlossenen Vertrag bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.
3. Der Schriftform genügen auch Computer-Faxe, durch EDV erstellte Auftragsbestätigungen oder E-Mails des Lieferanten, wenn diese nicht unterschrieben sind.
4. Angaben des Lieferanten in Angeboten und anderen Unterlagen wie Prospekten, Internet-Seiten, Veröffentlichungen usw. sind Circa-Angaben, soweit diese vom Lieferanten nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder bestätigt werden.

**§ 3 Lieferbedingungen, Preise**

1. Lieferung und Preisstellung erfolgt mangels anderer Vereinbarung soweit der Bestimmungsort in Deutschland oder Österreich liegt „frachtfrei vom Besteller benannter Bestimmungsort“ (CPT; INCOTERMS 2000) ausschließlich Montage, Anschluss und Inbetriebnahme. Diese Regelung wird jedoch bei Ersatzteil-, Satz- und Granulatlieferungen dahingehend modifiziert, dass eine Pauschale für Verpackung und Frachtkosten nach den im Zeitpunkt des Versands geltenden Sätzen zusätzlich berechnet wird.
2. Auf Wunsch des Bestellers kann auf dessen Kosten eine Transportversicherung abgeschlossen werden.
3. Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des bei Rechnungsstellung geltenden Satzes hinzuzurechnen. Ohne besondere Vereinbarung erfolgt die Rechnungsstellung in EURO.
4. Erfolgte Lieferung auf Abruf, so gilt mangels besonderer Vereinbarung der am Tag der Lieferung gültige Listenpreis.

**§ 4 Lieferfrist, Lieferverzug**

1. Etwa vereinbarte Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, keinesfalls jedoch bevor der Besteller die mit ihm vereinbarten bzw. die erforderlichen Mitwirkungshandlungen erbracht hat. Entsprechendes gilt, solange keine Einigkeit über den endgültigen Vertragsinhalt erzielt, eine vereinbarte Anzahlung nicht erbracht wurde oder ein vereinbarter Abruf nicht zugewungen ist. Im Übrigen setzt die Einhaltung einer Lieferfrist die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn der zu liefernde Gegenstand das Werk des Lieferanten vor deren Ablauf verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
2. Eine Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, sofern diese Umstände nachweislich erheblichen Einfluss auf die Fertigstellung bzw. die Lieferung des Vertragsgegenstandes haben. Unvorhergesehene Ereignisse sind z. B. höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, terroristische Maßnahmen, unverschuldeter Ausfall von Fertigungsanlagen oder Teilen davon oder andere unverschuldete Verzögerungen in der Fertigstellung erforderlicher Teile, unverschuldete Verzögerung der Beförderung, unverschuldete Betriebsstörung und nicht verschuldete verspätete Lieferung erforderlicher Roh-, Hilfsstoffe und sonstiger Betriebsmittel. Entsprechendes gilt wenn solche Umstände bei Zulieferern eintreten. Umstände der vorbeschriebenen Art sind auch dann nicht vom Lieferanten zu vertreten, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Umstände und Hindernisse wird der Lieferant dem Besteller soweit möglich mitteilen.
3. Fällt dem Lieferanten weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last, so beschränkt sich der Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung sowie tatsächlich ein Schaden entstanden ist, für jede volle Woche der Verspätung auf ein Prozent, insgesamt aber höchstens zehn Prozent vom Netto-Vertragswert des Teils der Gesamtleistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

**§ 5 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug**

1. Rechnungen sind bei Zugang sofort fällig. Bei vollständigem Zahlungseingang beim Lieferanten innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum dürfen 2% Skonto in Abzug gebracht werden. Die Skontoregelung gilt nicht für Ersatzteillieferungen, Montagen, Inbetriebnahmen, Wartungsarbeiten, Reparaturen oder sonstige Kundendienstleistungen. Der Besteller kommt ohne Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Verzug. Im Rechtsverkehr mit Unternehmen gilt § 286 Absatz 3 letzter Satz BGB. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich stets nach § 288 BGB, soweit nicht ein höherer Prozentsatz nachgewiesen wird.
2. Ist Ratenzahlung vereinbart, wird die noch offenstehende Restforderung sofort fällig, wenn der Schuldner mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise und mindestens mit dem zehnten Teil des Kaufpreises schuldhaft in Verzug kommt. Gerät der Besteller mit zwei Raten in Verzug, ist der Lieferant, soweit nicht die Regelungen über den Verbraucherdarlehensvertrag zur Anwendung kommen, zur Rücknahme der gelieferten Ware berechtigt, ohne dass der Besteller hierdurch von seinen Pflichten aus dem Vertragsverhältnis entbunden wird.
3. Mitarbeiter und Mitglieder der Vertriebsorganisation des Lieferanten sind ohne dessen ausdrückliche Vollmacht nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.

**§ 6 Versand und Gefahrenübergang**

1. Der Versand erfolgt ohne besondere Vorgaben nach bestem Ermessen des Lieferanten und auf Gefahr, bei Lieferung EXW (vgl. § 3) auch auf Rechnung des Bestellers an die von diesem mitgeteilte Versandadresse. Wird keine Versandadresse angegeben, erfolgt der Versand direkt an den Sitz des Bestellers.
2. Die Gefahr geht mit der Übergabe an die jeweilige Transportperson auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.
3. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft ab, auf den Besteller über. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.
4. Angeliessene Gegenstände sind, auch bei mangelhafter Lieferung, vom Besteller anzunehmen. Dessen Rechte gemäß dieser AGB und den ergänzend geltenden Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.

**§ 7 Montage und Inbetriebnahme, Anschluss an Ver- und Entsorgungsleitungen**

1. Die Endmontage und Inbetriebnahme darf nur durch die vom Lieferanten autorisierten Service-Partner auf Veranlassung und auf Kosten des Bestellers erfolgen. Für die Übergabe der betriebsfertig angeschlossenen Maschinen, deren Inbetriebnahme sowie für die Einweisung des Personals des Bestellers steht die Vertriebsorganisation des Lieferanten bzw. je nach Vertriebsstichne dessen Kundendienstpartner zu den Konditionen der jeweils aktuellen Preisliste für Service-Leistungen zur Verfügung.
2. Der Anschluss an die Ver- und Entsorgungsleitungen muss aus handwerksrechtlichen Gründen vom Besteller im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch einen konzessionierten Handwerksfachbetrieb veranlasst werden.

**§ 8 Annahmeverzug**

1. Verzögert sich der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers, nimmt er die Ware nicht an oder wird er bei Lieferung nicht angefordert, so gerät der Besteller endgültig in Annahmeverzug. Eine etwa bereits bestehende Verzugslage bleibt davon unberührt. Er hat alle dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.
2. Im Falle des Annahmeverzuges des Bestellers kann der Lieferant nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten, angemessenen Nachfrist außerdem für die eigene Lagerung 1,5 Prozent der Bruttoauftragssumme für jeden angefangenen Monat verlangen oder die Einlagerung an einem vom Besteller zu benennenden Ort gegen Ersatz aller damit verbundenen Kosten (z. B. Lager-, Umschlag-, Transportkosten) veranlassen oder anderweitig über den zu liefernden Gegenstand verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist neu beliefern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei eigener Lagerung ist es dem Besteller gestattet den Nachweis zu erbringen, dass die mit der Lagerung verbundenen Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sind.

**§ 9 Behandlung von Mängeln, Verjährung**

1. Mängel sind dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Besteller hat mangelhafte Teile dem Lieferanten auf Verlangen gegen Kostenersatz zuzusenden.
2. Der Lieferant erbringt die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels. Ausgetauschte Teile werden Eigentum des Lieferanten.
3. Der Besteller hat dem Lieferanten die erforderliche Zeit für die Nacherfüllung zu gewähren. Ist eine Nacherfüllung wegen nachhaltiger Gefährdung des Geschäftsablaufes, der Gefährdung der Betriebssicherheit oder der Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden besonders dringlich, wird der Besteller den Lieferanten darüber unverzüglich unterrichten.
4. Verschleiß begründet keine Mängelhaftung. Der Besteller hat im Zweifel nachzuweisen, dass seine Beanstandung auf einem Mangel beruht und kein normaler Verschleiß vorliegt.
5. Eine Einstandspflicht des Lieferanten besteht nicht bei unsachgemäßer Verwendung, Montage, Anschluss und Inbetriebnahme entgegen § 7 dieser AGB, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Bedienung, Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Einbau herstellereigener Teile, unternommener Wartung, Verwendung ungeeigneter Austauschwerkstoffe, Ausführung von Arbeiten an den Produkten durch Personen, die vom Lieferanten nicht autorisiert sind, nicht zu erwartenden und ausdrück-

lich bekannt gegebenen besondere chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, soweit kein Verschulden des Lieferanten vorliegt. Für Probleme, die auf vom Lieferanten nicht gelieferten Zusatzgeräten beruhen, besteht ebenfalls keine Einstandspflicht.

6. Der Besteller hat zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Rechte auf Zahlung von Schadenersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung dem Lieferanten bei Bestimmung einer Frist zur Leistung oder Nacherfüllung schriftlich darauf hinzuweisen, dass dieser mit dem Verlangen von Schadenersatz statt der Leistung rechnen muss.
7. Der Lieferant darf nach Ablauf der Gewährleistungsfrist Ersatzteillieferungen, Kundendienstleistungen und sonstige Serviceleistungen verweigern, wenn der Besteller mit fälligen Zahlungen in Rückstand ist. Entsprechendes gilt für Füllstofflieferungen auch während der Gewährleistungsfrist.
8. Ansprüche wegen eines Mangels verjähren im Geschäft zwischen Unternehmern in einem Jahr von der Ablieferung an.

**§ 10 Recht des Bestellers auf Rücktritt**

Soweit bei einer teilbaren Leistung kein wirtschaftlich berechtigtes Interesse an der Ablehnung der nur in Einzelstücken mangelhaften Gesamtleistung besteht, ist ein nach den allgemeinen Regeln zulässiger Rücktritt nur auf die mangelhaften Teile der Gesamtleistung zu beschränken. Wird vom Besteller der Rücktritt erklärt, gilt das ursprüngliche Vertragsverhältnis als einvernehmlich auf den mangelfreien Teil der Gesamtleistung reduziert. Die Rechte des Bestellers hinsichtlich des mangelbehafteten Teils bleiben davon unberührt.

**§ 11 Recht des Lieferanten auf Rücktritt**

1. Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Bestellers nach dem Zugang der Auftragsbestätigung oder wird dem Lieferanten nachträglich bekannt, dass gegen die Zahlungsfähigkeit des Bestellers Bedenken bestehen, so ist er berechtigt, vom Besteller unabhängig von den im Einzelfall vereinbarten Zahlungsbedingungen Vorauszahlungen nach Fortschreiten der Sicherheit in der Höhe der vom Besteller zu erbringenden Gegenleistung zu verlangen. Die Sicherheit kann nur durch die selbstschuldnerische, unwiderrufliche, unbefristete und unbedingte Bürgschaft eines als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstituts erbracht werden. § 13 Absatz 1 Satz 2 dieser Bedingungen gilt entsprechend. Bis zur Erbringung der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durch den Besteller innerhalb einer diesem zu setzenden angemessenen Frist ist der Lieferant nicht zur Leistung verpflichtet. Nach Ablauf der gesetzten Frist ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
2. Bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse im Sinne von § 4 Absatz 3 dieser AGB steht dem Lieferanten das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, und zwar auch dann, wenn eine Verlängerung der Lieferzeit mit dem Besteller vereinbart war. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

**§ 12 Schadenersatz und Haftung**

1. Im Rechtsverkehr zwischen Unternehmern („B2B“) sind Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz (vertragliche und deliktische) ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung zu vertreten hat, die Einstandspflicht für die Verletzung von Kardinalpflichten, die Einstandspflichten für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten beruhen. Nicht davon betroffen sind auch Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Für Verzögerungsschäden gilt § 4 Absatz 4 dieser AGB. Einer Pflichtverletzung des Lieferanten steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
2. Im B2B-Bereich (vgl. § 12 Absatz 1) darf die Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung von Kardinalpflichten und für die leichte Fahrlässigkeit von einfachen Erfüllungsgehilfen jedoch den Verlust nicht übersteigen, den der Lieferant bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Dies gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
3. Sämtliche haftungsausschließenden bzw. -beschränkenden Regelungen dieser AGB gelten auch gegenüber denjenigen Personen, die auf Seiten des Bestellers in den Schutzbereich des geschlossenen Vertrags einbezogen sind.
4. Bei Verbrauchergeschäften ist die Schadenersatzhaftung bei der Verletzung wesentlicher Pflichten für den Fall leichter Fahrlässigkeit des Lieferanten auf eine Haftungshöchstsumme in Höhe des doppelten Waren- bzw. Leistungsbruttowertes beschränkt. Die Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung von Nebenpflichten ist ausgeschlossen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Verletzung von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Vorstehender Absatz 1 letzter und vorletzter Satz sowie Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

**§ 13 Eigentumsvorbehalt, Vorausabtretung**

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dem Liefervertrag und anderer bei Vertragsschluss bereits entstandener Verbindlichkeiten des Bestellers vor, bei Zahlung durch Wechsel oder Schecks bis zur unbefristeten Gutschrift des Gegenwerts. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten freizugeben, soweit diese zur Sicherung nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden, insbesondere soweit sie den Wert der zu sichernden und noch nicht erfüllten Forderungen um mehr als 20 Prozent übersteigen.
2. Der Lieferant ist berechtigt den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden nach billigem Ermessen zu versichern, sofern nicht der Besteller die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Die Verpfändung und Sicherungsübereignung eigentumsvorbehalter Liefergegenstände sind untersagt. Von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter und sonstigen, das Interesse des Lieferanten berührende Ereignisse hat der Besteller dem Lieferanten unverzüglich Mitteilung zu machen. Zur Verteidigung des Vorbehaltsigentums notwendig Kosten des Lieferanten trägt der Besteller.
4. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist eine Veräußerung, Vermietung, anderweitige Überlassung oder Verfügung sowie die Verbringung an einen anderen Ort als die Versandadresse nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zulässig. Es gilt jedoch folgende Ausnahme: Wiederverkäufern ist widerruflich die Weiterveräußerung unter eigenem Eigentumsvorbehalt im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet. Eine aus einer etwaigen Weiterveräußerung entstehende Forderung tritt der Besteller bereits bei Vertragsabschluss in vollem Umfang an den Lieferanten ab. Bei der Einstellung der Forderung in ein Kontokorrentverhältnis mit seinen Kunden tritt der Besteller seine Saldoforderung an den Lieferanten ab. Diese Abtretungen werden vom Besteller angenommen.
5. Der Besteller ist widerruflich berechtigt, den Liefergegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu bearbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden. Die Verarbeitung oder Verbindung erfolgt für den Lieferanten, der Eigentümer an der durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Sache erwirbt. Wenn der Liefergegenstand mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder verbunden wird, erwirbt der Lieferant das Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen Sachen. Für die Veräußerung eines solchen im Allein- oder Miteigentum des Lieferanten stehenden Gegenstandes gilt vorstehender Absatz 4 sinngemäß, wobei bei Miteigentum der dem Miteigentum entsprechende Teil der Forderung abgetreten wird.
6. Der Besteller ist solange berechtigt und verpflichtet, an den Lieferanten abgetretene Forderungen einzuziehen als der Lieferant diese Ermächtigung nicht ausdrücklich widerruft.
7. Die vorstehenden Veräußerungs-, Verbindungs-, Verarbeitungs- und Einziehungsermächtigungen wird der Lieferant nur dann widerrufen, wenn der Besteller seinen Vertragspflichten nicht nachkommt.
8. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferant berechtigt den Liefergegenstand ohne Verzicht auf seine vertraglichen Ansprüche bis zu deren Erfüllung an sich zu nehmen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch die Lieferanten gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Regelungen über den Verbraucherdarlehensvertrag Anwendung finden.

**§ 14 Übertragbarkeit des Vertrages**

Lieferant und Besteller können Ihre Rechte aus dem Vertrag nur im gegenseitigen Einverständnis abtreten.

**§ 15 Schutzrechte, Vertraulichkeit**

Kostenvoranschläge, Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Datenträger sowie sonstige Unterlagen, die dem Besteller im Rahmen der Vertragsverhandlungen überlassen werden, bleiben Eigentum des Lieferanten. Entsprechende Urheberrechte sind vom Besteller zu beachten. Vom Lieferanten als vertraulich bezeichnete Unterlagen, Computerdateien und sonstige Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

**§ 16 Datenschutz**

Die im Zusammenhang des geschäftlichen Kontakts mitgeteilten Daten werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert, übermittelt und genutzt.

**§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Zahlungsort ist Hamburg.

**§ 18 Rechtswahl**

Für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten gilt ausschließlich materielles deutsches Recht. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

**§ 19 Salvatorische Klausel**

Von einer etwaigen Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen und dem Vertragsverhältnis sonst zugrundeliegenden Regelungen bleibt die Wirksamkeit des Vertrages bzw. dieser Bedingungen unberührt.